Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 25 (1927)

Heft: 11

Artikel: Ueber den Abortparagraphen im zukünftigen Eidgenössischen

Strafgesetzbuch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-952087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal.

Drud und Erpedition :

Bühler & Berder, Buchdruderei jum "Althof" Baghausgafie 7. Bern.

wohin auch Abonnementes und Infertione-Auftrage gu richten find

Berantwortliche Redaktion für den wiffenschaftlichen Teil:

Dr. mod. v. Fellenberg-Lardy,

Bribatdozent für Geburtshilfe und Synatologie. Spitaladerstraße Rr. 52, Bern.

Fir den allgemeinen Teil: Frl. Marie Wenger, Sebamme, Lorraineftr. 16, Bern.

Mbonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz Wf. 3. — für das Ausland.

Inferate :

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzetle. Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Ueber die Abortparagraphen im zufünstigen Sidgen Strasgesethoch. — Schweizerischer Hebammenverein: Bentrasvorstand. — Arankenkasse: Erkrankte Witglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Sintritt. — Todesanzeige. — Krankenkassenstigenotiz. — Schweizerischer Hebammentag in Vasel: Protokoll der Generalversammlung. — Bereinsnachrichten: Sektionen Nargau, Appenzell, Baselskadt, Bern, Biel, Freiburg, Glarus, Luzern, Oberwallis, Rheintal, St. Gallen, Thurgau, Werdenberg-Sargans, Winterthur, Zürich. — Vermischen. — Anzeigen.

Ueber den Abortparagraphen im zukünstigen Eidgenössischen Strafgesetzbuch.

Nachbem bas Zivilrecht im Jahre 1912 in ber Schweiz aus einer Sache der Kantone zu einer eidgenössischen Sache geworden ist, indem der verstordene, unvergeßliche Prosessor Eugen Duber ein Schweizeriches Zivilgesehduch geschaffen hat, das nach vielsacher Beratung durch die Käte endlich zur Annahme gelangte, soll nun auch in absehdarer Zeit das Strafrecht auf eidgenössischen Boden vereinheitlicht werden und ein Schweizeriches Strasgesehduch geschaffen werden. Der Entwurf stammt von Herrn Prof. Stooß in Wien, einem Strasrechtlehrer von europäischen Ruse.

Bor Einführung des schweiz. Zivilgesetbuches bestanden so viele Zivilgesetz, als Kantone in der Schweiz. Man erdte z. B. im Kanton Bern nach andern Gesichtspunkten, als im Kanton Bern Baadt; ein uneheliches Kind hatte in den welschen Kantonen keine Möglichkeit, seinen Vater zu seinem Unterhalte heranzuziehen, denn dort herrschten die Bestimmungen des stanzösischen, dom ersten Napoleon eingesührten Gesehduches, nach dem die Vaterschaft nicht geprüft werden durste. Und so weiter in allen zivilrechtlichen Fragen.

Heute ist es auf dem Gebiete des Strafrechtes noch ähnlich. Ein Berbrechen wird in jedem Kanton verschieden gestraft; für die gleiche Misse tat kann an einem Orte ein Berbrecher eine schwere Freiheitsstrase bekommen, während er in einem andern Kanton vielleicht mit ganz kurzer Haft davon kommt.

Das soll nun mit der Zeit anders werden, und deshalb wird der entsprechende neue Strafsrechtsentwurf von den eidgenössischen Kammern behandelt. In solchen Fällen geht es dann so, daß der Entwurf zunächst von einer Kommission behandelt wird, die die Berechtigung hat, Fachseute mit zuzuziehen. Die Beratungen der Kommission sördern dann einen abgeänderten Entwurf zu Tage, der wiederum dem Parlament durgelegt, und eventuell wieder an die Kommission zurückgewiesen werden kann, um noch unklare Punkte aufzuklären. So kann dies Spiel sich über Jahre hinziehen; Mitglieder der Kommission können wegen Tod oder Nichtwiederwahl berschwinden und durch neue Männer ersetzt werden, und nach den vielen Beratungen lieht oft ein Entwurf schließlich ganz anders aus, als am Ansang. Und die endliche Beratung in den Käten ändert dann erst recht noch vieles daran; oft nicht in intelligentem Sinne, so das in dielen Hällen ein ungeeignetes Gesetz heraustomunt, das dann von dem Bolke in einer Abstimmung in Ermangelung eines Bessern schließlich

lich angenommen wird und nun eine Handhabe bietet zur Belästigung eines Teiles des Bolkes durch den andern.

Manchmal allerdings wird auch ein Gesetz durch das Bolk verworsen und die ganze ansgewendete Arbeit der Räte und ihrer Kommissionen ist für die Kate gewesen.

Doch kehren wir zurück zu unserem Strafsgesentwurf. Bei der Beratung dieses Entsturkt zu unser Strafsgestentwurft der Maurick der Müntch der Müntch der Mährte

Doch kehren wir zurück zu unserem Strafgesesentwurf. Bei der Beratung diese Entwurses wurde der Wunsch deutlich, es möchte neben dem Verbot der frühzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung die Ausnahme von diesem Verbote, der künstliche Abort zur Abwendung einer Lebenss oder Einstliche Abort zur Abwendung einer Lebenss oder Gesundheitsgesahr von der Mutter, auch im Gesets ihren Platz sinden. Bisher hatte man sich stillschweigend damit abgesunden, daß eine solche Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als Verdrechen betrachtet werden kann, sodald das Leben der Schwangeren in Gesahr durch die Schwangerschaft kommt. Denn wenn die Mutter zu Erunde geht, so geht die Frucht auch zu Erunde und es ist nichts dabei gewonnen.

Hahis die glaubt man doch eines solchen Paragraphen zu bedürfen; es kommt dies dasher, daß man in unseren Nachdarländern solche Baragraphen einzusühren bestrebt ist und bei der Nachahmungssucht der Menschen können wir doch nicht eigene Wege gehen, sondern müssen solch nicht eigene Wege gehen, sondern der Aufge ein Parasgraph her! Man könnte sich zwar darauf berusen, daß im Gese auch Körperverletzungen verboten sind; die Körperverletzung durch den Chirurgen zur Heilung eines Leidens aber doch nicht bestratt wird. Aber da man heute sich des eigenen Denkens und besonders des eigenen Urteils immer mehr schämt, so will man alles die auf steinste durch Artikel und Gesetz geregelt wissen, damit man eine Krücke hat, die den Richter bei Mangel an eigener Gehfähigskeit aufrechthält.

Was nun den Abortparagraphen betrifft, wie man diese Gesetssbestimmung nennt, so mußte man sieh vorerst klar werden, was darin stehen sollte. Der Gedanke war der, in der Straswürdigkeit der frühzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung vor Lebenssähigkeit des Kindes eine Ausnahme sestzuschließen, die den Arzt bei den durch Krankheit der Mutter gebotener Unterdrechung vor Versolgung im Sinne des Gesetbuches schügen sollte. Man wende nicht ein, dies sei unnötig, weil zie jeder intelligente Staatsanwalt oder Richter eine solche Ausnahme im einzelnen Falle ganz von selber machen würde; dies mag bei vielen zutessen; immerhin gibt es unter den Juristen solche Paragraphenreiter, daß schon unwernünstigere Sachen als diese vorgekommen sind. Also sach der Gesetzgeber, ein solcher Paragraph müsse ingesührt werden.

Im ursprünglichen Entwurse von 1917 hieß es nun in dieser Beziehung: Wird die Abtreibung mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie strassos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgesahr oder Gesahr dauernden schweren Schadens an der Vesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Schon in dieser Fassung fällt auf, daß von "Abtreidung" gesprochen wird. Abtreidung ift die verdrecherische Schwangerschaftsunterbrechung und soll in jedem Falle bestraft werden. Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Schwangerschaft unterbrochen wird, so darf dies nicht als Abtreidung bezeichnet werden, und die gesamte Aerzteschaft muß sich auf das äußerste gegen die Beibehaltung dieses Ausedruckes wehren. Sonst müßte unter dem Begriffe "Notzucht" im Gesetz auch der eheliche Beischlaft untergeordnet werden und ein Paragraph gesvordert werden, in dem es hieße: Benn die Notzucht durch einen Ehemann an seiner Frau mit deren Einwilligung geschieht, so ist sie krassos.

Nach einer Anzahl Jahren, im Jahre 1925, hatte der Artitel über die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen Gründen solgende Fassung gewonnen: Die mit dem Willen
der Schwangeren von einem patentierten Arzte
vorgenommene Abtreibung bleibt strassos
Benn sie ersolgt, um eine nicht anders abwendbare Ledensgesahr oder Gesahr dauernden
schwangeren abzuwenden; wenn die Schwängerung aus Notzucht, Blutschande oder Ausübung
des Beischlasses int einem Mädchen von unter
16 Jahren oder mit einer blödsinnigen, geistestransen oder bewüßtlosen Person herrührt oder
wenn der Schwängerer oder die Geschwängerte
geisteskrant ist.

Ist die Schwangere nicht urteilssähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung ersorderlich. Der Arzt, der die Abtreibung vornimmt, ist verpslichtet, vorgängig die zuständige Behörde zu benachrichtigen. (Unter den Uebertretungen ist eine Vorschriftgegen die Unterlassung der Benachrichtigung aufzunehmen.)

Wir sehen auch hier wieder den satalen Ausdruck "Abtreidung" erscheinen. Daneden aber finden wir die sogenannte "eugenische Indikation" d. h. die Anzeige aus dem Grunde, zu verhindern, daß geistig minderwertige Individuen auf die Welt gestellt werden, daß also blöbssinnige oder geisteskranke Ettern zur Zeugung kommen. Daneden als "soziale Indikation" d. h. Anzeige aus den gesellschaftlichen Vershältnissen die Bestimmung, daß dei Motzucht, Blutschande oder kindlichem Alter der Ge-

schwängerten die Schwangerschaftsunterbrechung gestattet sein soll.

Wenn wir uns diese Bestimmung genauer ansehen, so werden wir gewahr, daß sie Mißbräuchen Tür und Tor öffnen. Notzucht, ein erzwungener Beischlaf, ist äußerst selten, denn eine Frau kann sich wehren, wenn nur ein Mann sie angreist. Blutschande ist schwer zu beweisen, auch die Feststellung der Geisteskrankheit braucht Zeit, so daß ein umständliches Bersahren den günstigen Zeitpunkt sür die Unterbrechung wohl ost verpassen ließe. Durch einen solchen Artisel würden frühreise Mädchen unter 16 Jahren geradezu ermuntert, ihren Gelüsten freien Lauf zu lassen. Dann würde die vorherige Benachrichtigung einer Behörde den Arzt oft in Konslitt mit den Vorschriften über ärztliche Schweigepslicht bringen.

Die Schweizerische Gynätologische Gesellschaft hat dann nach Anhörung ihrer zum Studium dieser Fragen eingesetzen Kommission der Nationalrätlichen Kommission folgende Fassung vorgeschlagen: Die vom Inhaber eines eingenössichen Arztöplomes nach anerkannten Grundsäßen der medizinischen Wissendast und nach den geltenden Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer erheblichen Gesahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren vorgenommene vorzeitige Schwangerschaftsunterbrechung istrassos, wenn sie mit der schwissenschaftsunterbrechung istrassos, wenn sie mit der schwissenschaftsunterbrechung istrassos, wenn sie mit der schwangeren bezw. ihres gesetzlichen Verreters geschieht.

Hein'; denne alle Garantien gegeben zu sein'; denn eine nicht gerechtfertigte Unterbrechung ist eben eine Abtreidung und sällt nicht unter diesen Artikel. Aber die nationalrätliche Kommission dachte anders: sie gab dem Urtikel im August 1925 solgende Fassunger: "Bird die Abtreidung von einem patentierten Urzte mit schriftlicher Zustinmung der Schwangeren und unter Beiziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Urztes vorzenommen, so bleidt sie strassos, wenn sie ersfolgt, um eine nicht anders abwenddare Lebense

gesahr ober Gesahr dauernden schweren Schabens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schwangere nicht urteilsgesehlichen Bertreters zur Abtreibung ersorderlich ".

Auch hier wieder der ehrenrührige Ausdruck "Abtreibung", an dem die Bolksvertreter eine kindische Freude zu haben scheinen. Ferner mutet man den Aerzteu darin zu, den zweiten weiten mutet man den Aerzteu darin zu, den zweiten weiten kanden Arzt von der Behörde bezeichenen zu lassen, dies ist Unsium, denn die Behörden haben über die in einem bestimmten Falle nötigen Eigenschaften des Beigezogenen gar kein Urteit; aus Bequemlickeit würden dann wohl die Amsärzte bezeichnet werden, die ja meist gute Hygieniker sein mögen, aber gewiß nicht in jedem Falle fähig sind, die Notwendigkeit oder Uederslüssigskeit einer therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung klar zu beurteilen. Vielsach in kleineren Berhältnissen werden dazu Amtsärzte mehr nach ihrer politischen oder gesellschaftlichen Stellung gewählt als nach ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, Sie sollen ja auch mehr Organisatoren sein, als Aerzte.

Wir sehen also, daß noch viel Wirrwar in den Köpsen der Parlamentarier, die diese Sache vordereiten sollen, herrscht und daß sie vielsach über die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse nicht genügend unterrichtet sind. Dies ist ja der große Nachteil der demokratischen Staatsform, wie wir sie haben, daß rein als Politiser gewählte Volksvertreter dann in den Käten und Kommissionen über nichtpolitische Dinge urteilen sollen, von denen sie wenig verstehen. Nun, dis das neue Strafgesehuch wirklich unter Dach ist, wird wohl noch viel Wasser unsere Füsse hinuntersließen. Vielleicht sindet man doch zulegt den Kant zu einer vernünstigen Lösung dieser Frage.

Schweiz. Hebammenverein.

Zentralvorstand.

Unsern Mitgliedern können wir mitteilen, daß Frau Frischknecht-Henscher in Herisau das 40-jährige Jubilaum feiern konnte. Wir entbieten der Jubilarin zu ihrem Ehrentage herzliche Gratulation und die besten Wünsche für ihr weiteres Wohlergehen.

Im weitern nußten wir erfahren, daß noch sehr viele Kolleginnen sind, die von den Verssicherungen gar nichts wissen, ja daß solche, die versichert sind gar keine Uhnung haben, wie hoch. Daß ich das natürlich auch nicht weiß, kann jedes selber denken, denn so viel steht in meinem Kopse nicht geschrieben.

Kolleginnen die schon versichert sind, mögen sich beim Vertreter am Ort melden und kostenslos wird jede Auskunft erteilt, um wieviel die Sache billiger kommt. Solche, die von einer Gemeinde versichert sind, möchte ich bitten, beim Gemeinderat vorstellig zu werden damit alle wissen, wie und wo sie versichert sind. Es hätte zur Ordnung gehört, daß das ohne weiteres jeder Sinzelnen mitgeteit worden wäre, aber wir alle wissen mitgeteit worden wäre, aber wir alle wissen jeden sie leiervrts die Hedmann zuleht an die Reihe kommt. Sollte es Kolleginnen geben, die bei den Behörden keine Aufklärung erhalten, so bitte um Mitteilung. Wir wollen dann dafür sorgen.

Also nur Hebammen, die dem Schweizerischen Hebammen-Verein angehören haben Vergünstigung, und nur bei den Versicherungs-Gesellschaften Winterthur-Zürich.

Bu jeder weitern Auskunft find wir gerne bereit.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Frl. Marti.

Frl. Marti, Wohlen (Aargau), Tel. 68. Die Sekretärin: Frau Günther, Windisch (Nargau), Tel. 312.

Soxhletis

Nährzucker "Soxhlethzucker"

Eisen-Nährzucker — Nährzucker-Kakao — Eisen-Nährzucker-Kakao

verbesserte Liebigsuppe

Seit Jahrzehnten bewährte Dauernahrung stür Säuglinge vom frühesten Lebensalter an. Hervorragende Kräftigungsmittel für ältere Kinder und Erwachsene, deren Ernährungszustand einer raschen Aufbesserung bedarf, namentlich während und nach zehrenden Krankheiten.

Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien

Bei Bezugsschwierigkeiten wende man sich an die Generalvertreter für die Schweiz:

Doetsch, Grether & Cie. A.-G., Basel

Nährmittelfabrik München, G. m. b. H., Charlottenburg 2

